

**Richtlinie  
über die Erstattung von Kosten einer angemessenen beruflichen Qualifizierung**

in der Fassung des Beschlusses vom 18. Juni 2014, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13. September 2023

Zur Durchführung des § 12 des Abgeordnetengesetzes wird folgende Richtlinie beschlossen:

**§ 1  
Anspruch auf Übernahme der Kosten für berufliche Qualifizierungsmaßnahmen**

(1) Um den ausscheidenden Mitgliedern des Landtages die Rückkehr in einen früher ausgeübten oder den Übergang in einen neuen Beruf zu erleichtern, werden ihnen die Kosten einer beruflichen Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme, einschließlich der einer Qualifizierung durch einen die berufliche Wiedereingliederung fördernden Studienabschlusses, nach den Bestimmungen des § 12 des Abgeordnetengesetzes in Verbindung mit dieser Richtlinie erstattet.

(2) Von einer Kostenerstattung ausgenommen sind Abgeordnete, die dem Landtag zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens weniger als ein Jahr angehört haben, sowie Abgeordnete, die nach ihrem Ausscheiden

1. Altersrente nach § 15 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes oder Altersversorgung nach den §§ 11 und 12 des Abgeordnetengesetzes in der bis zum Ende der fünften Wahlperiode geltenden Fassung erhalten oder die altersmäßigen Voraussetzungen für den Bezug dieser Leistungen erfüllen,
2. eine Versorgung nach § 16 des Abgeordnetengesetzes erhalten,
3. Versorgung aus der Mitgliedschaft in einer anderen gesetzgebenden Körperschaft erhalten,
4. Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst beziehen,
5. eine Rente nach § 33 Absatz 2 oder 3 Nummer 2 des SGB VI beziehen oder
6. unmittelbar Anspruch auf Bezug einer der in den Nummern 1 bis 5 genannten Renten- oder Versorgungsleistungen haben oder einen solchen jedenfalls noch vor dem voraussichtlichen Abschluss der beantragten Fortbildungsmaßnahme geltend machen könnten.

Von der Kostenerstattung sind ferner die Abgeordneten ausgenommen, die ihr Mandat aus den in § 12 Absatz 3 Nummer 6 des Abgeordnetengesetzes genannten Gründen verloren haben.

(3) Ebenfalls von einer Kostenerstattung ausgenommen sind Abgeordnete, die nach ihrem Ausscheiden

1. in ein den angemessenen Lebensunterhalt sicherndes Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückkehren oder ein solches fortführen können,
2. eine den angemessenen Lebensunterhalt sichernde selbständige oder freiberufliche Tätigkeit fortführen oder diese wiederaufnehmen können,
3. zumutbare alternative Finanzierungsquellen eines Dritten, etwa über die Nutzung von Stipendien oder andere finanzielle Unterstützungsleistungen, in Anspruch nehmen können oder ein Anspruch auf eine solche Kostenübernahme besteht.

## **§ 2**

### **Zeitraum und Dauer der Kostenerstattung**

Die Kosten einer Qualifizierungsmaßnahme werden höchstens über einen Zeitraum von 36 Monaten und längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Landtag erstattet. Die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme darf nicht früher als ein Jahr vor Ablauf der regulären Wahlperiode beginnen und kann in begründeten Ausnahmefällen (Studium) bis zu 36 Monate nach Ablauf der Wahlperiode enden.

## **§ 3**

### **Höchstbetrag der Kostenerstattung**

(1) Die Kosten für eine geeignete und angemessene berufliche Fort- oder Weiterbildung oder der Qualifizierung durch einen die Wiedereingliederung fördernden Studienabschluss werden bis zu einem im Haushaltsgesetz festgelegten Höchstbetrag erstattet für

1. eine Maßnahme, die mit Unterstützung der Agentur für Arbeit oder
2. eine Maßnahme, die selbstständig (ohne Unterstützung der Agentur für Arbeit) beantragt wird.

(2) Nebenkosten, wie zum Beispiel Fahr-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, werden nicht erstattet.

## **§ 4**

### **Voraussetzungen der Kostenerstattung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 (berufliche Qualifizierung mit Unterstützung der Agentur für Arbeit)**

(1) Die Inanspruchnahme der Kostenerstattung für eine Fort- oder Weiterbildung als berufliche Qualifizierung mit Unterstützung der Agentur für Arbeit ist der Präsidentin/dem Präsidenten mittels des von der Landtagsverwaltung (Referat V1) hierfür zur Verfügung gestellten Formulars zu beantragen. Liegen die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2 vor, vermittelt die Präsidentin/der Präsident den Kontakt zur zuständigen Agentur für Arbeit.

(2) Die Übernahme der Kosten einer beruflichen Qualifizierung mit Unterstützung der Agentur für Arbeit setzt voraus, dass

1. ein individuelles berufliches Fort- oder Weiterbildungskonzept erstellt worden ist, indem die beantragte Qualifizierungsmaßnahme als sinnvoll eingestuft ist,
2. sowohl die Qualifizierungsmaßnahme als auch ihr Anbieter (Träger der Maßnahme) gemäß den §§ 176 bis 184 des SGB III – Arbeitsförderung – und der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zugelassen sind.

(3) Im beruflichen Fort- und Weiterbildungskonzept nicht vorgesehene Qualifizierungsmaßnahmen sind nicht erstattungsfähig.

(4) Für die Erstellung eines beruflichen Fort- oder Weiterbildungskonzepts ist der individuelle Bedarf der/des (ehemaligen) Mitglieds des Landtages zu ermitteln. Die Grundlage bilden der persönliche Lebenslauf mit seiner schulischen und beruflichen Bildung und seinen Abschlüssen, die Art und Dauer seiner Berufserfahrung, durchgeführte Weiterbildungen sowie sonstige Kenntnisse und Fähigkeiten. Anhand der Qualifikationen und Berufserfahrungen wird unter Beachtung eventuell bestehender persönlicher und gesundheitlicher Beeinträchtigungen eine Potenzialanalyse erstellt. Unter Berücksichtigung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt im erlernten oder angestrebten Beruf wird sodann ein berufliches Fort- oder Weiterbildungskonzept erstellt.

(5) Das berufliche Fort- oder Weiterbildungskonzept erstellt das (ehemalige) Mitglied des Landtages in Zusammenarbeit mit der entsprechend zuständigen Agentur für Arbeit. Von der Agentur speziell ausgewählte Vermittlungsfachkräfte beraten das Mitglied und geben eine Stellungnahme über die jeweils sinnvollen, angemessenen Qualifizierungsmaßnahmen ab. Die Stellungnahme dient als Nachweis, dass ein berufliches Fort- oder Weiterbildungskonzept erstellt worden ist und gibt Auskunft darüber, welche Qualifizierungsmaßnahmen zur Umsetzung des Konzepts geeignet, sinnvoll und damit angemessen sind.

## **§ 5**

### **Voraussetzungen der Kostenerstattung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 (selbstgewählte berufliche Qualifizierung ohne Unterstützung der Agentur für Arbeit)**

(1) Die Inanspruchnahme der Kostenerstattung für eine selbstgewählte Fort- oder Weiterbildung als berufliche Qualifizierung oder für einen die berufliche Wiedereingliederung fördernden Studienabschluss ist bei der Präsidentin/dem Präsidenten mittels des von der Landtagsverwaltung (Referat V1) hierfür zur Verfügung gestellten Formulars zu beantragen.

(2) Im Antrag sind anzugeben:

1. schulischer und beruflicher Bildungsweg, berufsqualifizierende Abschlüsse und (Fach-) Hochschul- und Studienabschlüsse, die Art und Dauer der Berufserfahrung, bereits durchgeführte Fort- oder Weiterbildungen sowie sonstige damit zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten und
2. die zur Kostenerstattung beantragte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme/das Studium nach Art, Dauer, Ablauf, Bildungsziel und -inhalt sowie deren/dessen Träger und die Höhe der veranschlagten Kosten.

(3) In dem Antrag ist zudem darzustellen, auf welche Weise die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme/der angestrebte Studienabschluss geeignet ist, die berufliche Wiedereingliederung des (ausgeschiedenen) Mitglieds des Landtages im Sinne der (Wieder-)aufnahme einer beruflichen Tätigkeit zu fördern. Es ist ausdrücklich zu versichern, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 1 Absatz 2 oder 3 vorliegt.

(4) Die Präsidentin/der Präsident (Referat V1) kann um eine vertiefte Erläuterung des Antrags in einem Erörterungstermin ersuchen. Über die Inhalte des Erörterungstermins wird ein Protokoll gefertigt.

## **§ 6**

### **Zusicherung einer Kostenerstattung dem Grunde nach**

(1) Beantragt die/der (ehemalige) Abgeordnete die Kostenerstattung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 4, sichert die Präsidentin/der Präsident (Referat V1) die Kostenerstattung dem Grunde nach vorab zu, sofern kein Ausschlussgrund nach den §§ 1 und 2 vorliegt und die Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 vorliegen.

(2) Beantragt die/der (ehemalige) Abgeordnete die Kostenerstattung im Verfahren gem. § 3 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 5, soll die Präsidentin/der Präsident (Referat V1) die Kostenerstattung für eine berufliche Fort- oder Weiterbildung dem Grunde nach vorab zusichern, sofern kein Ausschlussgrund nach den §§ 1 und 2 vorliegt und im Rahmen der Bewertung der Angaben im Antrag die Geeignetheit und Angemessenheit der Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme/des Studienabschlusses festgestellt werden konnte.

## **§ 7**

### **Antrag auf Kostenerstattung**

(1) Sofern die Präsidentin/der Präsident die Kostenerstattung der Maßnahme gemäß § 6 zuvor zugesichert hat, kann das (ehemalige) Mitglied des Landtages mittels des von der Landtagsverwaltung hierfür zur Verfügung gestellten Formulars die Kosten der Maßnahme bis zum Höchstbetrag nach § 3 Absatz 1 beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Rechnung des Trägers im Original,
2. der Beleg über die Zahlung der Seminar- oder Teilnahmegebühr und
3. eine Bescheinigung des Trägers, die nachweist, dass der/die Antragsteller/in in einem zeitlichen Umfang von mindestens 80 vom Hundert an der Maßnahme teilgenommen hat oder ein Nachweis, dass der/die Antragsteller/in in einem Umfang von mindestens 80 vom Hundert aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert war (ärztliche Bescheinigung); alternativ dazu kann ein vom Träger der Maßnahme ausgestellter Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme, ein Abschlusszertifikat, eine Urkunde über die erworbene Berufs- oder Bildungsqualifikation oder ein vergleichbares Dokument vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Höhe und Modalitäten der Kostenerstattung**

(1) Die Teilnahmegebühren werden nach Abschluss der Maßnahme in Höhe des tatsächlich aufgewendeten Betrags bis zur Ausschöpfung des in § 3 Absatz 1 bestimmten Höchstbetrages erstattet.

(2) Ausnahmsweise kann die Teilnahmegebühr in mehreren Teilbeträgen erstattet werden, wenn das Mitglied bereits während der Maßnahme gegen Teilrechnung an den Träger geleistet hat. In diesem Fall sind die Belege nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 und die Bescheinigung nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 für die jeweiligen Teilabschnitte der Qualifizierungsmaßnahme zu erbringen.

(3) Das (ehemalige) Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin/dem Präsidenten des Landtages anzuzeigen, wenn ihm der Träger der Maßnahmen die Seminar- oder Teilnahmegebühr ganz oder teilweise zurückerstattet. Dieser Betrag ist von der Kostenerstattung durch die Präsidentin/den Präsidenten des Landtages ausgenommen.

## **§ 9**

### **Wiederwahl oder Aufnahme einer Tätigkeit vor Abschluss der Maßnahme**

Die Kostenerstattung endet und die Hälfte bereits erstatteter Kosten ist zurückzuerstatten, wenn das (ehemalige) Mitglied in der anschließenden Wahlperiode unmittelbar erneut in den Landtag gewählt wird. Die Kostenerstattung entfällt oder läuft aus, sobald ein ehemaliges Mitglied eine Tätigkeit aufnimmt, die mit Einkünften in Höhe des Übergangsgeldes gemäß § 14 des Abgeordnetengesetzes verbunden sind.